

Beschlussempfehlung

Hannover, den 19.01.2022

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung spielhallenrechtlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Berichterstattung: Abg. Rainer Fredermann (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/10441 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10441

**Gesetz
zur Änderung spielhallenrechtlicher Bestimmungen**

Artikel 1

Gesetz zu Regelung des Rechts der Spielhallen im
Land Niedersachsen
(Niedersächsisches Spielhallengesetz - NSpielhG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Erlaubnis und den Betrieb von Spielhallen in Niedersachsen. ²Dadurch wird gleichzeitig die Erreichung der Ziele des § 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 134) gewährleistet.

(2) ¹Dieses Gesetz ersetzt § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504). ²Daneben werden § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 a und § 4 Satz 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) ersetzt, soweit Spielhallen betroffen sind.

(3) ¹Es finden die in § 2 Abs. 3 GlüStV 2021 genannten Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht weitergehende Anforderungen festlegt. ²Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung und der Spielverordnung Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO oder der

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung spielhallenrechtlicher Bestimmungen**

Artikel 1

Niedersächsisches Spielhallengesetz (NSpielhG)

§ 1

Anwendungsbereich **und Zweck**

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Erlaubnis **und die weiteren Anforderungen** an den Betrieb von Spielhallen in Niedersachsen. ²**Es dient der** Erreichung der Ziele des § 1 des _____ Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 2021 S. 134) **und enthält Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der in § 2 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021 genannten Regelungen.**

(2) ¹Dieses Gesetz ersetzt § 33 i der Gewerbeordnung _____ in der Fassung _____ vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504). ²Daneben werden § 3 Abs. 1 Satz 1 **und Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4**, § 3 a und § 4 Satz 2 der _____ Spielverordnung (SpielV) in der Fassung _____ vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 4 **Abs. 61** des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), ersetzt, soweit Spielhallen betroffen sind.

(3) ¹_____ (jetzt in Absatz 1 Satz 2) ²Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung _____ Anwendung.

(4) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 1 Abs. 4)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO dient.

(2) Konkurrierende Spielhallen im Sinne dieses Gesetzes sind Spielhallen, die im Verhältnis zueinander nicht den Regelungen über den baulichen Verbund (§ 4 Nr. 2 Buchst. b) oder über den Mindestabstand (§ 5) entsprechen.

§ 3 Erteilung der Erlaubnis

(1) ¹Wer eine Spielhalle errichten und betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Diese Erlaubnis schließt die Erlaubnis nach § 24 GlüStV 2021 ein.

(2) ¹Die Erlaubnis ist schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erteilen und auf längstens zehn Jahre zu befristen. ²Sie kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden, welche auch nachträglich erteilt werden können.

(3) Ein erneuter Antrag auf Erlaubnis für eine bestehende Spielhalle kann frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist gestellt werden.

§ 4 Versagung der Erlaubnis

¹Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) die antragstellende Person die für die Aufstellung von Spielgeräten nach § 33 c Abs. 2 Nr. 1 GewO oder
 - b) die antragstellende oder gewerbetreibende Person, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die

erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt teilweise in § 13 Abs. 1)**

§ 3 Erteilung der Erlaubnis

(1) ¹Wer eine Spielhalle errichten und betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ²Diese Erlaubnis **gilt zugleich als** Erlaubnis nach § 24 **Abs. 1** GlüStV 2021 ____.

(2) ¹Die Erlaubnis ist schriftlich _____ zu erteilen und auf längstens zehn Jahre zu befristen. ²Sie kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden _____.

(3) Ein ____ Antrag auf **erneute** Erlaubnis für eine bestehende Spielhalle **oder auf Erlaubnis für eine Spielhalle, die den Mindestabstand (§ 5) zu einer bestehenden Spielhalle nicht einhalten oder mit einer bestehenden Spielhalle in einem baulichen Verbund (§ 25 Abs. 2 GlüStV 2021) stehen würde**, kann frühestens zwei Jahre vor Ablauf der **Befristung der Erlaubnis für die bestehende Spielhalle** gestellt werden.

§ 4 Versagung der Erlaubnis

¹Die Erlaubnis ist ____ zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ____ die antragstellende Person die für **den Betrieb der Spielhalle** erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, **wobei** die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzt, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrugs, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 **des** Jugendschutzgesetzes _____ rechtskräftig verurteilt worden ist,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742), rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen oder behördlichen Anforderungen nicht genügen, insbesondere wenn der Spielhallenbetrieb, für den die Erlaubnis beantragt wird,
 - a) den in § 5 normierten Mindestabstand zu weiteren Spielhallen nicht einhält,
 - b) in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, z. B. in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist,
 - c) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex betrieben werden soll, in dem zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle nach § 8 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), betrieben wird,
 3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt,
 4. die antragstellende Person der zuständigen Behörde nicht ein Zertifikat einer Prüforganisation nach § 6 vorlegt oder
 5. die antragstellende oder eine mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person nicht durch eine vor einer niedersächsischen Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Prüfung nachweist, dass sie die für den Betrieb einer Spielhalle notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen nach § 7 besitzt.
2. die zum Betrieb **der Spielhalle** bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen oder behördlichen Anforderungen nicht genügen, _____ (jetzt in den Nummern 3/1 und 6)
 3. **die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle** eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt,
 - 3/1. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle § 5 dieses Gesetzes oder § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 widerspricht,**
 4. **für die Spielhalle kein** Zertifikat _____ nach § 6 vorgelegt wird,
 5. **weder für** die antragstellende **noch für** eine mit der Leitung **der Spielhalle** beauftragte Person **die Bescheinigung einer bestandenen Sachkundeprüfung (§ 8 Abs. 9) vorgelegt wird,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

²§ 24 Abs. 2 GlüStV 2021 bleibt unberührt.

§ 5
Mindestabstand

¹Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. ²Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. ³Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon abweichend durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen.

§ 6
Zertifizierung

(1) Das Zertifikat nach § 4 Nr. 4 darf nur erteilt werden, wenn

1. die antragstellende oder spielhallenbetreibende Person ein Sozialkonzept zur Gewährleistung von Spielerschutz unter den spezifischen Bedingungen in Spielhallen, welches die Mindestvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 erfüllt, vorlegt,
2. die antragstellende oder eine mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person durch eine vor einer niedersächsischen Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass sie die für den Betrieb einer Spielhalle notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen nach § 7 besitzt,
3. die antragstellende oder spielhallenbetreibende Person sich verpflichtet, dass das Personal mit Kundenkontakt besonders geschult ist (vgl. § 10),
4. die antragstellende oder spielhallenbetreibende Person sich verpflichtet, dass die in Nummer 3 ge-

6. **die Spielhalle** in einem Gebäude oder Gebäudekomplex betrieben werden soll, in dem zulässigerweise eine Wettvermittlungsstelle nach § 8 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes _____ betrieben wird, **oder**
7. **die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft.**

²_____ (jetzt in Satz 1 Nr. 7)

§ 5
Mindestabstand

unverändert

§ 6
Zertifizierung durch Prüforganisationen

(1) **¹Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch nach Absatz 3 akkreditierte Prüforganisationen. ²Für eine Spielhalle darf ein Zertifikat _____ nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person oder bei wiederholter Zertifizierung die spielhallenbetreibende Person gewährleistet, dass**

1. _____ ein Sozialkonzept _____, welches die Mindestvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 erfüllt, **entwickelt und umgesetzt wird,**
2. **sie** oder eine mit der Leitung **der Spielhalle** beauftragte Person _____ **die Sachkundeprüfung _____ nach § 7 bestanden hat,**
3. _____ das Personal mit Kundenkontakt **gemäß § 10** besonders geschult ist _____,
4. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 3 i. V. m. § 10 Abs. 3)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

nannte Schulung für das Personal mit Kundenkontakt nach längstens fünf Jahren sowie die Schulung der Handlungskompetenzen nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 nach längstens zwei Jahren wiederholt wird,

5. die antragstellende oder spielhallenbetreibende Person für jede erlaubte Spielhalle mindestens eine Person als Aufsicht vor Ort vorsieht,
6. die antragstellende oder spielhallenbetreibende Person sicherstellt, dass der Zutritt zu der Spielhalle erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres gestattet ist und
7. die antragstellende oder spielhallenbetreibende Person sicherstellt, dass die Spieler durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit zu einer mündlich oder schriftlich zu beantragenden Selbstsperre hingewiesen werden und das Informationsmaterial den Spielern in der Spielhalle leicht zugänglich ist.

(2) ¹Die Zertifizierung nach Absatz 1 ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, zu wiederholen. ²Die spielhallenbetreibende Person hat jedes Zertifikat unmittelbar nach Erteilung der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) ¹Prüforganisationen sind zur Erteilung von Zertifikaten nach § 4 Nr. 4 berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der in Absatz 1 genannten Kriterien erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von spielhallenbetreibenden und automatenaufstellenden Personen sowie deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert sind. ²Die Prüforganisationen müssen gegenüber der Akkreditierungsstelle im Rahmen einer Programmprüfung nachweisen, dass das Zertifizierungsprogramm für die Prüfungen nach Absatz 1 geeignet ist.

(4) Die Zertifizierung lässt die Befugnisse der zuständigen Erlaubnis- und Überwachungsbehörde unberührt.

5. _____ mindestens eine Person vor Ort **in der** Spielhalle **die** Aufsicht **führt**,

6. _____ der Zutritt zu der Spielhalle erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres gestattet **wird** und

7. _____ die **Spielenden** durch entsprechendes Informationsmaterial auf die Möglichkeit zu einer mündlich oder schriftlich zu beantragenden Selbstsperre hingewiesen werden und das Informationsmaterial den **Spielenden** in der Spielhalle leicht zugänglich ist.

(2) ¹Die Zertifizierung nach Absatz 1 ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, zu wiederholen. ²Die spielhallenbetreibende Person hat **nach jeder Zertifizierung das erteilte Zertifikat unverzüglich** der zuständigen Behörde vorzulegen. ³**Wird ein nach Absatz 1 erteiltes Zertifikat entzogen, so hat die Prüfororganisation dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.**

(3) ¹Prüforganisationen sind zur Erteilung von Zertifikaten nach **Absatz 1** berechtigt, wenn sie hinsichtlich der zur Beurteilung der **dort** genannten Kriterien erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von spielhallenbetreibenden und automatenaufstellenden Personen sowie deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert sind gemäß **DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, Berichtigung 1:2020-10**. ^{1/1}**Die ISO-Norm kann bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt und einsehbar.** ²Die Prüforganisationen müssen gegenüber der Akkreditierungsstelle im Rahmen einer Programmprüfung nachweisen, dass das Zertifizierungsprogramm für die Prüfung **der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2** geeignet ist.

(4) Die Zertifizierung lässt die Befugnisse der zuständigen _____ Behörde unberührt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

§ 7

Zweck und Gegenstand der Sachkundeprüfung

(1) Zweck der Sachkundeprüfung nach § 4 Nr. 5 ist es, den Nachweis zu erbringen, dass die dort genannten Personen die für die eigenverantwortliche Ausübung eines Spielhallengewerbes erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung besitzen.

(2) ¹Die Sachkundeprüfung umfasst insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Gewerbeordnung (insbesondere Anzeigepflicht, Verhinderung und Recht der Automatenaufstellung),
2. Spielverordnung,
3. Glücksspielstaatsvertrag 2021 (mit Vertiefung Recht der Spielhallen, Erlaubnispflicht, Werbung, Sozialkonzept, Mitarbeiterschulung, Spielersperrsystem, Datenschutz, Gestaltungsregelungen),
4. Spielersperrsystem (insbesondere Zugangskontrolle, Handhabung),
5. Niedersächsisches Spielhallenrecht,
6. Jugendschutzrecht,
7. Erkennung von Suchtsymptomen,
8. Angebote der Suchtberatung und Zusammenwirken mit anbieterunabhängigen Einrichtungen der Suchtberatung und Suchthilfe,
9. Vermittlung von Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielern,
10. Strafbarkeit und Zuwiderhandlungen.

²Die Prüfung soll sich auf jedes der dort aufgeführten Gebiete erstrecken.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

§ 7

_____ Sachkundeprüfung

(1) Zweck der Sachkundeprüfung _____ ist es, den Nachweis zu erbringen, dass **eine spielhallenbetreibende oder mit der Leitung einer Spielhalle beauftragte Person** die für die eigenverantwortliche Ausübung eines Spielhallengewerbes erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung **besitzt**.

(2) ¹Die Sachkundeprüfung umfasst _____ die fachspezifischen **Kenntnisse** folgender Sachgebiete:

1. Gewerbeordnung, insbesondere Anzeigepflicht, Verhinderung und Recht der Automatenaufstellung,
2. *unverändert*
3. Glücksspielstaatsvertrag 2021, mit Vertiefung **in den Bereichen** Recht der Spielhallen, Erlaubnispflicht, Werbung, Sozialkonzept, **Personalschulung**, _____ Datenschutz **und** Gestaltungsregelungen,
4. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle **und** Handhabung,
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. _____ Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit **Spielenden, und deren Vermittlung**,
10. **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.**

²_____ (jetzt in § 8 Abs. 5 Satz 2)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

§ 8

Zuständige Stelle für Sachkundeprüfung

(1) Die Sachkundeprüfung kann bei jeder niedersächsischen Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese anbietet.

(2) ¹Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Industrie- und Handelskammer mindestens einen Prüfungsausschuss. ²Sie beruft die Mitglieder des Ausschusses sowie den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ³Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

§ 9

Sachkundeprüfung, Verfahren

(1) Die Sachkundeprüfung ist in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil zu gliedern.

(2) ¹Im mündlichen Prüfungsteil können gleichzeitig bis zu fünf Prüflinge geprüft werden; er soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern. ²Im mündlichen Prüfungsteil ist ein Schwerpunkt auf die in § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 6 bis 9 genannten Gebiete zu legen.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung kann mithilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden.

(4) ¹Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings im schriftlichen Teil und im mündlichen Teil der Prüfung jeweils mindestens mit ausreichend bewertet wurden.

(5) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Es können jedoch außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den zu prüfenden Personen folgende Personen anwesend sein:

1. Vertretungspersonen der Aufsichtsbehörden,
2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
3. Vertretungspersonen der Industrie- und Handelskammern,
4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren,

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

§ 8

_____ Sachkundeprüfungsverfahren

(1) **Zuständig für** die Sachkundeprüfung **sind die** niedersächsischen Industrie- und Handelskammern _____.

(2) ¹Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Industrie- und Handelskammer mindestens einen Prüfungsausschuss. ²Sie beruft die Mitglieder des Ausschusses **und bestimmt dessen Vorsitz** und **stellvertretenden Vorsitz**. ³Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Die Sachkundeprüfung **besteht aus einem** mündlichen und **einem** schriftlichen **Prüfungsteil**.

(4) *unverändert*

(5) ¹Der schriftliche **Prüfungsteil** kann mithilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden. ²**Er soll sich auf jedes der in § 7 Abs. 2 genannten Sachgebiete erstrecken.**

(6) ¹Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung _____ im schriftlichen **Prüfungsteil** und im mündlichen **Prüfungsteil** jeweils mindestens mit ausreichend bewertet wurde.

(7) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Es können jedoch außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den **Prüflingen** folgende Personen anwesend sein:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

5. Personen, die dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden,
6. Vertretungspersonen der Landesstelle für Suchtfragen.

³Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(6) Die Prüfung darf wiederholt werden.

(7) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung aus, wenn die geprüfte Person die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(8) ¹Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe des § 32 GewO entsprechend durch Satzung. ²In dieser Satzung können auch Regelungen zur Anerkennung anderer Nachweise getroffen werden.

§ 10

Zweck und Gegenstand der Schulung

(1) Zweck der Schulung des Personals nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ist es, dieses mit den für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihm die verantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht.

(2) Die Schulung über den Spieler- und Jugendschutz umfasst insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Spielverordnung,
2. Glücksspielstaatsvertrag 2021 (Allgemeine Grundzüge des Glücksspielrechts mit Schwerpunkt Spielhallen),
3. Spielersperrsystem (Zugangskontrolle, Handhabung),
4. Niedersächsisches Spielhallenrecht,
5. Jugendschutzrecht,
6. Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfsangebote,
7. Erkennung von Suchtsymptomen,

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

5. *unverändert*

6. *unverändert*

³Die in Satz 2 Nrn. 1 bis 6 genannten Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(8) *unverändert*

(9) Die Industrie- und Handelskammer stellt **dem Prüfling** eine Bescheinigung **über die bestandene Prüfung** aus _____.

(10) ¹Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern _____ entsprechend § 32 **Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung** durch Satzung. ² _____

§ 10

Personalschulung

(1) Zweck der **besonderen** Schulung des Personals **mit Kundenkontakt** ist es, dieses mit den für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihm die verantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht.

(2) Die Schulung **erfolgt unter Einbindung suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierter Personen und** umfasst ____ die fachspezifischen **Kenntnisse** folgender Sachgebiete:

1. *unverändert*
2. Glücksspielstaatsvertrag 2021, **insbesondere** allgemeine Grundzüge des Glücksspielrechts mit Schwerpunkt Spielhallen,
3. Spielersperrsystem, **insbesondere** Zugangskontrolle **und** Handhabung,
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

8. Vermittlung von Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielern.

8. _____ Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit **Spielenden**.

(3) Die Schulung der Handlungskompetenzen nach Absatz 2 Nr. 8 ist spätestens nach zweieinhalb Jahren, die Schulung der übrigen Sachgebiete des Absatzes 2 spätestens nach fünf Jahren zu wiederholen.

§ 11

Zuständige Stelle, Schulungsverfahren

(1) Die Schulung kann bei jeder niedersächsischen Industrie- und Handelskammer absolviert werden, die diese anbietet.

(2) ¹Die Schulung erfolgt mündlich und umfasst für die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 genannte 1. Alternative mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten und für die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 genannte 2. Alternative vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. ²Mehrere Personen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll.

(3) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung aus, wenn die zu schulende Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat.

§ 12

Anerkennung anderer Nachweise

(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der Sachkunde nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und der Schulung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 anerkannt:

1. Für das Gewerbe geräteaufstellender Personen nach § 33 c GewO einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 6 oder 53 Berufsbildungsgesetz erworben wurden,
2. für das Gewerbe geräteaufstellender Personen nach § 33 c GewO einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsverordnungen der Industrie- und Handelskammern nach § 54 Berufsbildungsgesetz erworben wurden.

(2) ¹Unterscheiden sich die diesen Nachweisen zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den in § 7 bzw. § 10 festgelegten Sachgebieten und gleichen die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer

§ 11

_____ Schulungsverfahren

(1) **Zuständig für die Schulung sind die niedersächsischen** Industrie- und Handelskammern _____.

(2) ¹Die Schulung erfolgt mündlich und umfasst für die **Handlungskompetenzen nach § 10 Abs. 2 Nr. 8** vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten und **für die übrigen Sachgebiete des § 10 Abs. 2** mindestens vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. ²Mehrere Personen können gleichzeitig **geschult** werden, wobei die Zahl der **zu schulenden Personen** 20 nicht übersteigen soll.

(3) *unverändert*

§ 12

Anerkennung anderer Nachweise

(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden **von den Industrie- und Handelskammern auf Antrag als bestandene Sachkundeprüfung** nach § 7 _____ und **als besondere Schulung** nach § 10 _____ anerkannt:

1. für das Gewerbe geräteaufstellender Personen nach § 33 c **der Gewerbeordnung** einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsverordnungen nach ____ § 4, 6 oder 53 **des** Berufsbildungsgesetzes erworben wurden,
2. für das Gewerbe geräteaufstellender Personen nach § 33 c **der Gewerbeordnung** einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsverordnungen der Industrie- und Handelskammern nach § 54 **des** Berufsbildungsgesetzes erworben wurden.

(2) ¹Unterscheiden sich die _____ Sachgebiete, **die den in Absatz 1 genannten Abschlüssen** zugrunde liegen, _____ wesentlich von den in § 7 **Abs. 2** und § 10 **Abs. 2** festgelegten Sachgebieten und gleichen die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Berufspraxis oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) oder einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Schulung (ergänzende Schulung) abhängig. ²Für die spezifische Sachkundeprüfung und die ergänzende Schulung gelten die in den § 8 bzw. § 11 vorgeschriebenen Anforderungen und Verfahren.

§ 13

Auswahl zwischen konkurrierenden Spielhallen

(1) Können für konkurrierende Spielhallen nicht alle beantragten Erlaubnisse erteilt werden, so entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Erlaubnisse in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) ¹Sind von einer oder mehreren spielhallenbetreibenden Personen, die verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder verbundene Unternehmen desselben übergeordneten dritten Unternehmens sind, Erlaubnisse für konkurrierende Spielhallen beantragt, so fordert die zuständige Behörde die spielhallenbetreibende Person oder die spielhallenbetreibenden Personen unverzüglich schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen werden soll und welche Anträge zurückgenommen werden. ²In der Aufforderung nach Satz 1 informiert die Behörde auch über konkurrierende Spielhallen anderer spielhallenbetreibender Personen und deren Standorte. ³Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 nicht innerhalb der Monatsfrist, so entscheidet die zuständige Behörde, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen wird; die übrigen Anträge sind abzulehnen.

(3) ¹Die Auswahlentscheidung ist so zu treffen, dass für die größtmögliche Anzahl von Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können. ²Ist nach Satz 1 eine Entscheidung nicht möglich, so fordert die zuständige Behörde die spiel-

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

von der **antragstellenden** Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die **Anerkennung** von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) oder einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Schulung (ergänzende Schulung) abhängig. ²Für die spezifische Sachkundeprüfung und die ergänzende Schulung gelten die **Verfahrensvorschriften der §§ 8 und 11 entsprechend**.

(3) Sonstige Nachweise, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben worden sind, werden von den Industrie- und Handelskammern in entsprechender Anwendung von § 13 c der Gewerbeordnung auf Antrag als bestandene Sachkundeprüfung nach § 7 oder als besondere Schulung nach § 10 anerkannt.

§ 13

Auswahl zwischen konkurrierenden Spielhallen

(1) Können **wegen der Regelungen über den Mindestabstand (§ 5) oder über den baulichen Verbund (§ 25 Abs. 2 GlüStV 2021)** nicht alle beantragten Erlaubnisse **nach § 3** erteilt werden (konkurrierende Spielhallen), so entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Erlaubnisse in einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

(2) ¹Sind von einer oder mehreren **antragstellenden** Personen, die verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder verbundene Unternehmen desselben übergeordneten dritten Unternehmens sind, Erlaubnisse für konkurrierende Spielhallen beantragt, so fordert die zuständige Behörde **diese antragstellenden** Personen unverzüglich schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen werden soll und welche Anträge zurückgenommen werden. ²In der Aufforderung nach Satz 1 informiert die Behörde auch über konkurrierende Spielhallen anderer **antragstellender** Personen und deren Standorte. ³Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 nicht innerhalb der Monatsfrist, so entscheidet die zuständige Behörde, welcher Antrag in das Auswahlverfahren einbezogen wird; die übrigen Anträge sind abzulehnen.

(3) ¹Die Auswahlentscheidung ist so zu treffen, dass für die größtmögliche Anzahl von Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können. ²Ist nach Satz 1 eine Entscheidung nicht möglich, so fordert die zuständige Behörde die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

hallenbetreibenden Personen der in das Auswahlverfahren einbezogenen Spielhallen unverzüglich schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob sie Erklärungen nach den Absätzen 4 und 5 abgeben. ³In der Aufforderung nach Satz 2 informiert die Behörde über konkurrierende Spielhallen anderer spielhallenbetreibender Personen und deren Standorte.

(4) Ist nach Absatz 3 eine Entscheidung nicht möglich, so ist

1. in dem Fall, dass nach Absatz 3 nur für eine Spielhalle eine Erlaubnis erteilt werden kann (Konkurrenz einzelner Spielhallen), die Spielhalle auszuwählen, deren betreibende Person gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, auf die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33 c GewO in einer Gruppe (§ 16 Abs. 1 Satz 2) zu verzichten,
2. in dem Fall, dass nach Absatz 3 für mehrere Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können (Konkurrenz von Standortkombinationen), die Standortkombination auszuwählen, bei der die größte Anzahl der spielhallenbetreibenden Personen die Erklärung nach Nummer 1 abgibt.

(5) ¹Ist nach den Absätzen 3 und 4 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums und des Kollegs entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks und der Spielhalle. ²Maßgeblich ist die Luftlinie, wobei Schulen, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben. ³Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die kürzeste Entfernung einer Schule nach Satz 1 von einer Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(6) ¹Ist nach den Absätzen 3 bis 5 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von bestehenden Einrichtungen und Orten, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, entfernt liegt, gemessen zwischen der der Spielhalle nächstgelegenen Grundstücksgrenze der Einrichtung oder des Ortes und der Spielhalle. ²Maßgeblich ist die Luftlinie, wobei Einrichtungen und Orte, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben. ³Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die kürzeste Entfernung

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

_____ in das Auswahlverfahren einbezogenen **antragstellenden Personen** unverzüglich schriftlich auf, ihr innerhalb eines Monats mitzuteilen, ob sie Erklärungen nach **Absatz 4** _____ abgeben. ³In der Aufforderung nach Satz 2 informiert die Behörde über konkurrierende Spielhallen anderer **antragstellender** Personen und deren Standorte.

(4) Ist nach Absatz 3 eine Entscheidung nicht möglich, so ist

1. in dem Fall, dass nach Absatz 3 nur für eine Spielhalle eine Erlaubnis erteilt werden kann (Konkurrenz einzelner Spielhallen), **der antragstellenden Person die Erlaubnis zu erteilen, die** gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, auf die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33 c **der Gewerbeordnung** in einer Gruppe (§ 16 Abs. 1 Satz 2) zu verzichten,
2. in dem Fall, dass nach Absatz 3 für mehrere Spielhallen Erlaubnisse erteilt werden können (Konkurrenz von Standortkombinationen), die Standortkombination auszuwählen, bei der die größte Anzahl der **antragstellenden** Personen die Erklärung nach Nummer 1 abgibt.

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

einer Einrichtung oder eines Ortes nach Satz 1 von einer Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(7) ¹Ist nach den Absätzen 3 bis 6 eine Entscheidung nicht möglich, so ist bei Konkurrenz einzelner Spielhallen die Spielhalle und bei Konkurrenz von Standortkombinationen die Standortkombination auszuwählen, die am weitesten von einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke angeboten werden, entfernt liegt. ²Maßgeblich ist die Luftlinie, wobei Gaststätten, die von einer Spielhalle mehr als 500 m entfernt liegen, unberücksichtigt bleiben. ³Bei Konkurrenz von Standortkombinationen ist die kürzeste Entfernung einer Gaststätte von einer Spielhalle der Standortkombination maßgeblich.

(7) *unverändert*

(8) Ist nach den Absätzen 3 bis 7 eine Entscheidung nicht möglich, so trifft die zuständige Behörde die Auswahlentscheidung nach weiteren sachlich gerechtfertigten Gründen.

(8) *unverändert*

(9) ¹Zuständige Behörde für das Auswahlverfahren ist die für Erlaubnisse nach § 3 zuständige Behörde. ²Sind in ein Auswahlverfahren Anträge für Spielhallen einzubeziehen, die in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden nach Satz 1 fallen, so führt die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde das Auswahlverfahren durch.

(9) ¹_____ ²Sind in ein Auswahlverfahren Anträge für Spielhallen einzubeziehen, die in den Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden _____ fallen, so führt die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde das Auswahlverfahren durch.

§ 14

Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn die spielhallenbetreibende Person

1. die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Zertifizierung nicht einhält; diese Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden,
2. entgegen ihrer Erklärung in einem Auswahlverfahren nach § 13 Abs. 4 Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c GewO in einer Gruppe (§ 16 Abs. 1 Satz 3) aufstellt und die Erlaubnis ohne die Erklärung nicht erteilt worden wäre,
3. innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat; diese Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.

§ 14

Erlöschen der Erlaubnis

¹Die Erlaubnis **nach § 3** erlischt, wenn die spielhallenbetreibende Person

1. die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Zertifizierung nicht einhält _____,
2. entgegen ihrer Erklärung in einem Auswahlverfahren nach § 13 Abs. 4 Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c **der Gewerbeordnung** in einer Gruppe (§ 16 Abs. 1 Satz 3) aufstellt und die Erlaubnis ohne die Erklärung nicht erteilt worden wäre **oder**
3. den Betrieb **der Spielhalle** innerhalb eines Jahres nach ____ Erteilung **der Erlaubnis** nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat _____.

²Die zuständige Behörde kann die in Satz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

§ 15
Verbote und Verpflichtungen

(1) ¹Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. ²Insbesondere darf die Spielhalle durch die äußere Gestaltung nicht mit der Bezeichnung „Casino“ oder „Spielbank“, nicht mit einer ähnlichen Bezeichnung und nicht mit einer Wortverbindung mit einer dieser Bezeichnungen beworben werden. ³Werbung im Übrigen hat sich auf die öffentlich zugängliche Angabe des Namens und Betriebsstandorts der Spielhalle sowie der betreibenden Personen zu beschränken.

(2) In einer Spielhalle sowie auf zugehörigen Flächen, die im Eigentum der spielhallenbetreibenden Person stehen oder über die diese die tatsächliche Gewalt ausübt, ist es verboten,

1. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083), sowie Dienste und Zahlungsvorgänge nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 10 und 14 ZAG zu erbringen oder zu tätigen oder deren Erbringung oder Tätigkeit zu dulden, insbesondere technische Geräte zum Abheben von Bargeld aufzustellen oder bereitzuhalten,
2. Gelddarlehen, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen anzubieten, zu gewähren oder zu vermitteln oder deren Angebot, Gewährung oder Vermittlung zu dulden und
3. Speisen und Getränke unentgeltlich oder zu einem Preis deutlich unter dem der umgebenden Gastronomie abzugeben.

(3) Gesperrten Personen ist der Aufenthalt in Spielhallen nicht gestattet.

(4) Die spielhallenbetreibende Person darf Personen mit Kundenkontakt nur beschäftigen, wenn sie nach § 10 besonders geschult sind und diese Schulung spätestens alle fünf Jahre wiederholt wird.

(5) ¹Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 0.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. ²Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Ver-

§ 15
Verbote und Verpflichtungen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) **Die spielhallenbetreibende Person hat sicherzustellen, dass nach § 8 GlüStV 2021 gesperrten Personen ____ der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird.**

(4) Die spielhallenbetreibende Person darf **Perso-**nal mit Kundenkontakt nur beschäftigen, wenn **es gemäß** § 10 besonders geschult **ist** _____.

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

hältnisse kann die Sperrzeit durch die zuständige Behörde allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert werden.

§ 16
Anforderungen an die Gestaltung und
Einrichtung von Spielhallen

(1) ¹In Spielhallen darf je zwölf Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf zwölf Geräte nicht übersteigen. ²In Spielhallen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. ³Die Geräte sind einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. ⁴Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(2) Die spielhallenbetreibende Person, in deren Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO im Hinblick auf diesen Betrieb erfüllt sind.

(3) In einer Spielhalle dürfen höchstens drei andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO, bei dem der Gewinn in Geld besteht, veranstaltet werden.

§ 17
Anzeigepflicht

Wird bei einer juristischen Person, die eine Spielhalle betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 18
Aufsicht, Berichtspflicht

(1) Spielhallenbetreibende oder sonstige Personen, die einer Erlaubnis nach § 3 bedürfen (betroffene Personen), haben den beauftragten Personen der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

§ 16
Anforderungen an die Gestaltung und
Einrichtung von Spielhallen

(1) *unverändert*

(2) Die spielhallenbetreibende Person, in deren **Spielhalle** das **Geld- oder Warenspielgerät** aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33 c Abs. 3 Satz 1 **der Gewerbeordnung** im Hinblick auf diese **Spielhalle** erfüllt sind.

(3) In einer Spielhalle dürfen höchstens drei andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 **der Gewerbeordnung**, bei **denen** der Gewinn in Geld besteht, veranstaltet werden.

§ 17
Anzeigepflicht

Wird bei einer juristischen Person, die eine Spielhalle betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies der zuständigen ____ Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 18
Aufsicht ____

(1) ¹Spielhallenbetreibende _____ Personen _____ haben den beauftragten Personen der zuständigen **Behörde** auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. ²**Sie** können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 **Nrn. 1 bis 3 der** Zivilprozessordnung in der Fassung _____ vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202;

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

(2) ¹Die beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der betroffenen Personen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. ²Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Personen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Betroffene Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Spielhalle ohne Erlaubnis betrieben wird.

(5) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die jeweilige Aufsichtsbehörde auch Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Aufsichtsbehörden dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. ³Dazu können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden. ⁴Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die jeweilige Aufsichtsbehörde in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden. ⁵Für die das Testspiel durchführende Person gilt das Glücksspiel nicht als unerlaubtes Glücksspiel.

2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) ¹Die beauftragten Personen **der zuständigen Behörde** sind befugt, zum Zweck der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der **spielhallenbetreibenden** Personen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. ²Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der **spielhallenbetreibenden** Personen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes _____) wird insoweit eingeschränkt.

(3) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1 Satz 2)**

(4) *unverändert*

(5) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die **zuständige** Behörde auch Testspiele durchführen, die nicht als **Aufsichtsmaßnahmen** erkennbar sind. ²Die **beauftragten Personen der zuständigen** Behörde dürfen zu diesem Zweck unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. ³Dazu können geeignete Urkunden hergestellt, beschafft und verwendet sowie erforderliche Eintragungen in Register, Bücher oder Dateien vorgenommen werden. ⁴Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die **zuständige** Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden. ⁵Für die das Testspiel durchführende Person gilt das Glücksspiel nicht als unerlaubtes Glücksspiel.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

(6) In dem Bericht nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 10 GlÜStV 2021 müssen mindestens folgende Informationen enthalten sein:

1. Anzahl erforderlicher Ansprachen zur Vermeidung problematischen oder pathologischen Spielverhaltens, getrennt nach Geschlecht,
2. Anzahl der Verweigerung des Zutritts zur Spielhalle von alkoholisierten Personen, von gesperrten Personen und von Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
3. betriebliche Sperrzeitregelung, wenn von der gesetzlichen Sperrzeitregelung abgewichen wird.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als spielhallenbetreibende Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
2. zu einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 wesentliche Tatsachen wahrheitswidrig vorträgt oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. seiner Verpflichtung aus § 6 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 nicht nachkommt,
5. seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises der wiederholten Zertifizierung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
6. einem Verbot oder einer Verpflichtung nach § 15 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 mehr als die dort genannte Zahl von Spielgeräten aufstellt,
8. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 Spielgeräte nicht richtig aufstellt,
9. entgegen § 16 Abs. 2 die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zulässt,

(6) *unverändert*

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer _____ vorsätzlich oder fahrlässig

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung _____ nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. einer Verpflichtung aus § 6 Abs. 1 **Satz 2** Nrn. 5 bis 7 nicht nachkommt,
5. **entgegen** § 6 Abs. 2 Satz 2 **nach einer** wiederholten Zertifizierung **das erteilte Zertifikat nicht unverzüglich der zuständigen Behörde vorlegt,**
6. *unverändert*
7. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 **oder 2** mehr als die dort genannte Zahl von Spielgeräten aufstellt,
8. entgegen § 16 Abs. 1 Satz **3** Spielgeräte nicht richtig aufstellt,
9. entgegen § 16 Abs. 2 die Aufstellung von **Geld- oder Warens**pielgeräten in **seiner Spielhalle** zulässt,
- 9/1. **entgegen § 16 Abs. 3 die Veranstaltung von anderen Spielen in seiner Spielhalle zulässt,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

10. entgegen § 17 eine Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
11. entgegen einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Abs. 1 eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage oder einen Nachweis nicht oder nicht vollständig vorlegt,
12. entgegen § 18 Abs. 6 die für den Bericht nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 10 GlüStV 2021 verbindlich vorgeschriebenen Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig darlegt,
13. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 6 die zuvor erteilte Erlaubnisurkunde nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), eingezogen werden.

§ 20
Übergangsregelungen

(1) ¹Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Spielhalle bestehende Erlaubnis nach § 24 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2012 S. 190, 196), geändert durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 16. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 412) bleibt unberührt. ²Die Erlaubnis nach § 33 i GewO für diese Spielhalle wird zu dem Zeitpunkt gegenstandslos, zu dem die bestehende Erlaubnis nach § 24 GlüStV abläuft. ³Weitere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des GlüStV 2021, bleiben unberührt.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

10. entgegen § 17 eine Anzeige _____ nicht unverzüglich erstattet,
11. entgegen einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Abs. 1 **oder 2 Satz 1** eine Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder **geschäftliche** Unterlagen _____ nicht oder nicht vollständig vorlegt,
12. entgegen § 18 Abs. 6 die **dort genannten** Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig darlegt,
13. **wird gestrichen**

(2) *unverändert*

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. *unverändert*
2. *unverändert*

unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten _____ eingezogen werden.

§ 20
Übergangsregelungen

(1) ¹Eine **am 1. Februar 2022** für eine Spielhalle bestehende Erlaubnis nach § 24 **Abs. 1** des _____ Glücksspielstaatsvertrages _____ vom 15. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2012 S. 190, 196), **zuletzt** geändert durch **Artikel 1 des Staatsvertrages** vom **26. März/18. April** 2019 (Nds. GVBl. S. 412), bleibt unberührt. ^{1/1}**Erlaubnisse nach Satz 1 erlöschen, wenn die spielhallenbetreibende Person entgegen ihrer Erklärung in einem Auswahlverfahren nach § 10 a Abs. 4 oder 5 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), entweder Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung in einer Gruppe aufstellt oder das Rauchen in der Spielhalle erlaubt oder duldet und die Erlaubnis ohne die Erklärung nicht erteilt worden wäre; § 14 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 gilt entsprechend.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

(2) ¹Bis längstens zum 31. März 2023 können Erlaubnisse nach § 3 auch erteilt werden, wenn das Zertifikat nach § 4 Nr. 4 oder der Sachkundenachweis nach § 4 Nr. 5 nicht vorliegt; § 33 c Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 4 GewO, §§ 10 a bis 10 d SpielV sowie §§ 6 bis 8 d GlüStV 2021 bleiben unberührt. ²Erlaubnisse nach § 3 erlöschen, wenn die Zertifizierung nach § 4 Nr. 4 oder der Sachkundenachweis nach § 4 Nr. 5 für die spielhallenbetreibende oder die mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person nicht bis zum 31. März 2023 bei der Erlaubnisbehörde vorliegen.

(3) Bis zur Inbetriebnahme des zentralen, spielformübergreifenden Spielersperrsystems nach § 8 GlüStV 2021 für Spielhallen hat die spielhallenbetreibende Person sicherzustellen, dass den Personen, die dieses schriftlich bei ihr beantragen, sowie den Personen, die bereits von ihr nach § 10 g Abs. 7 Satz 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 121), gesperrt worden sind, der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird.

(4) ¹Auf gemeinsamen Antrag der betreibenden Personen von Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen, kann die zuständige Erlaubnisbehörde für zwei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex je eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 3 erteilen, wenn die Spielhallen am 1. Januar 2020 bestanden haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b findet keine Anwendung). ²Diesen gleichgestellt sind Spielhallen, die nach § 10 e NGlüSpG in der Fassung vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 121) von der Regelung über den baulichen Verbund befreit wurden. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Das Erfordernis eines Mindestabstands zu anderen Spielhallen nach § 5 bleibt unberührt. ⁵Die Erlaubnisse sind bis längstens zum 31. Dezember 2025 zu befristen. ⁶Eine erneute Erlaubniserteilung ist nicht zulässig. ⁷Die spielhallenbetreibende Person, der der Spielhallenbetrieb im baulichen Verbund erlaubt wird, hat die zuvor erteilte Erlaubnisurkunde für die Spielhalle unverzüglich an die zuständige Behörde zurückzugeben, sofern in dieser eine Befristung über den 31. Januar 2022 hinaus enthalten ist.

²Zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Erlaubnis nach Satz 1 unwirksam wird, erlischt auch die Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung für diese Spielhalle _____. ³Weitere Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Bis ____ zum 31. März 2023 können Erlaubnisse nach § 3 auch entgegen § 4 Satz 1 Nrn. 4 und 5 erteilt werden _____. ²Eine nach Satz 1 erteilte Erlaubnis _____ erlischt, wenn bis zum 31. März 2023 für die Spielhalle kein Zertifikat nach § 6 _____ oder weder für die antragstellende noch für eine mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person die Bescheinigung einer bestandenen Sachkundeprüfung (§ 8 Abs. 9) bei der zuständigen Behörde vorliegt. ³Bis zum 31. März 2023 finden § 15 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 4, keine Anwendung.

(3) Solange die spielhallenbetreibende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, einen Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht durchführen kann, hat sie sicherzustellen, dass den Personen, die dieses schriftlich bei ihr beantragen, sowie den Personen, die _____ von ihr nach § 10 g Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes _____ vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), gesperrt worden sind, der Zutritt zur Spielhalle verwehrt wird.

(4) ¹Auf gemeinsamen Antrag der betreibenden Personen von Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen, kann die zuständige _____ Behörde für zwei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex je eine _____ Erlaubnis nach § 3 erteilen, wenn die Spielhallen am 1. Januar 2020 bestanden haben oder nach § 10 e des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), von der Regelung über den baulichen Verbund befreit wurden. ²_____ (jetzt in Satz 1) ³Absatz 2 _____ gilt entsprechend. ⁴Das Erfordernis eines Mindestabstands zu anderen Spielhallen nach § 5 bleibt unberührt. ⁵Die Erlaubnisse sind bis längstens zum 31. Dezember 2025 zu befristen. ⁶Eine erneute Erlaubniserteilung ist nicht zulässig. ⁷Anträgen nach Satz 1 sind die zuvor erteilten Erlaubnisurkunden für die Spielhallen beizufügen, sofern _____ diese eine Befristung über den 31. Januar 2022 hinaus enthalten _____.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. Spielhallen“.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i der Gewerbeordnung)“ gestrichen.
3. Die §§ 10 bis 10 g werden gestrichen.
4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 19 bis 22 werden Nummern 15 bis 18.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 10. März 2021 (Nds. GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „33 i,“ gestrichen.
2. Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 **Satz 1** wird wie folgt geändert:
 - a) **Am Ende der** Nummer 2 wird _____ das Wort „und“ gestrichen.
 - b) **Am Ende der** Nummer 3 wird _____ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) **Es** wird die folgende Nummer 4 angefügt:
 „4. Spielhallen“.
2. In § 5 Abs. 3 **werden die Worte** „oder einem ähnlichen Unternehmen (§ 33 i der Gewerbeordnung)“ gestrichen.
3. **Der Vierte Abschnitt wird** gestrichen.
4. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die ____ Nummern 15 bis 18 werden gestrichen.
 - b) *unverändert*

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten _____ vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel ____ 2 der Verordnung vom 10. März 2021 (Nds. GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. **Nummer 3 der Anlage** (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

- a) In Nummer 3.4.1.2 werden in der Spalte „Maßnahme“ die Worte „und für Spielhallen“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 3.11.3 wird folgende Nummer 3.12 angefügt:

„3.12 Niedersächsisches Spielhallengesetz (NSpielhG) vom ... 2022 (Nds. GVBl. S. ...)

LK/kS/gS/sG“.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -)

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2021 (Nds. GVBl. S. 684), wird wie folgt geändert:

1. Tarifnummer 40.1.10 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Tarifnummern 40.1.11 bis 40.1.21.12 werden zu Tarifnummern 40.1.10 bis 40.1.20.12.
3. Tarifnummer 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tarifbezeichnung wird wie folgt geändert:

„Glücksspiel (Glücksspielstaatsvertrag 2021 [GlüStV 2021], Niedersächsisches Glücksspielgesetz [NGLüSpG], Niedersächsische Glücksspielverordnung [NGLüSpVO] und Niedersächsisches Spielhallengesetz [NSpielhG])“
 - b) In Tarifnummer 57.1.7 wird die Angabe „§ 24 GlüStV“ durch „§ 3 NSpielhG“ ersetzt.

- a) *unverändert*

- b) **Es wird die** folgende Nummer 3.12 angefügt:

„3.12 Niedersächsisches Spielhallengesetz (NSpielhG) vom ... **Januar** 2022 (Nds. GVBl. S. ...)

Artikel 4

Änderung der _____
Allgemeinen Gebührenordnung _____

Die Anlage (**Kostentarif**) _____ zur Allgemeinen Gebührenordnung _____ vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; **1998 S.** 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2021 (Nds. GVBl. S. 684), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. **wird gestrichen**
3. Tarifnummer 57 wird wie folgt geändert:
 - a) **In der Spalte „Gegenstand“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Klammerzusatz „[NGLüSpVO]“ werden die Worte „und Niedersächsisches Spielhallengesetz [NSpielhG]“ eingefügt.**
 - b) In Tarifnummer 57.1.7 wird **in der Spalte „Gegenstand“** die Angabe „§ 24 GlüStV“ durch **die Angabe** „§ 3 NSpielhG“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Artikel 5
Änderung des Niedersächsischen
Nichtraucherschutzgesetzes

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Nicht-
raucherschutzgesetzes (Nds. NiRSG) vom 12. Juli 2007
(Nds. GVBl. S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 380),
wird die folgende Nummer 12 neu angefügt:

„12. in Spielhallen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Nieder-
sächsischen Spielhallengesetzes.“

Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

In § 10 Satz 1 des Niedersächsischen Gaststätten-
gesetzes (NGastG) vom 10. November 2011 (Nds. GVBl.
S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezem-
ber 2015 (Nds. GVBl. S. 412), werden die Worte „und für
Spielhallen“ gestrichen.

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

Artikel 5
Änderung des Niedersächsischen
Nichtraucherschutzgesetzes

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz
_____ vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337), _____ geän-
dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember
2008 (Nds. GVBl. S. 380), wird **wie folgt geändert**:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 **wird wie folgt geändert**:

- a) **Am Ende der Nummer 10 wird das Wort „und“ gestrichen.**
- b) **Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.**
- c) **Es wird** die folgende Nummer 12 _____ ange-
fügt:

„12. in Spielhallen im Sinne des § 1 Abs. 4 des
Niedersächsischen Spielhallengeset-
zes.“

2. **Dem § 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder der
Spielhalle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12“ ange-
fügt.**

Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Das Niedersächsische Gaststättengesetz _____ vom
10. November 2011 (Nds. GVBl. S. 415), _____ geändert
durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl.
S. 412), **wird wie folgt geändert**:

1. In § 10 Satz 1 _____ werden die Worte „und
für Spielhallen“ gestrichen.
2. **§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert**:
 - a) **Nummer 11 wird wie folgt geändert**:
 - aa) **Im einleitenden Teil werden die Worte
„oder einer Spielhalle“ gestrichen.**
 - bb) **In Buchstabe a werden die Worte
„Gaststätten- oder Spielhallenbetrieb“
durch das Wort „Gaststättenbetrieb“
ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/10441

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

cc) In Buchstabe b werden die Worte
„Gaststätten- oder Spielhallenbetrie-
bes“ durch das Wort „Gaststättenbetrie-
bes“ ersetzt.

b) In Nummer 12 werden die Worte „Gaststät-
ten- oder Spielhallenbetriebes“ durch das
Wort „Gaststättenbetriebes“ ersetzt.

Artikel 7

Aufhebung der Verordnung über Sperrzeiten
für Spielhallen

Die Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen
(SperrzeitVO) vom 23. Oktober 2012 (Nds. GVBl.
S. 425), geändert durch Verordnung vom 5. September
2017 (Nds. GVBl. S. 314), wird aufgehoben.

Artikel 8
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Artikel 7

Aufhebung der Verordnung über Sperrzeiten
für Spielhallen

unverändert

Artikel 8
Inkrafttreten

unverändert